

631.1

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 4. Juli 2011; Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Juni 2010¹,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–g unverändert;

h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die

1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte² eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

lit. i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Steuergesetzes vom 4. Juli 2011 (Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien) wird Kenntnis genommen ([ABl 2011, 2865](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

¹ [ABl 2010, 1468](#).

² [SR 161.1](#).